INVESTMENTFONDS IM ABSEITS?
DIE REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

DIE REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG

Der Bundestag beschloss am 9.6.2016 das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung. Die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am 8.7.2016.

Mit diesem Gesetz sollen EU-rechtliche Risiken des geltenden Investmentsteuerrechts ausgeräumt, aggressive Steuergestaltungen verhindert sowie der Aufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bei Publikums-Investmentfonds und der Kontrollaufwand auf Seiten der Finanzverwaltung vermindert werden. Dazu führt der Gesetzgeber unterschiedliche Besteuerungsregimes für Publikums- und Spezial-Investmentfonds ein. Was ändert sich für die unterschiedlichen Fondstypen und welche Folgen hat dies für die Anleger?

STEUERLICHE ÄNDERUNGEN BEI PUBLIKUMS-INVESTMENTFONDS

Abkehr vom Transparenzprinzip

Für in- und ausländische Publikums-Investmentfonds sieht das Gesetz eine Kehrtwende vor. Bislang basiert das Investmentsteuerrecht auf dem sog. steuerlichen Transparenzprinzip. Das bedeutet, dass ein Anleger die Erträge aus den über einen Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenständen so versteuert, wie dies bei einer Direktanlage der Fall wäre. Der Investmentfonds selbst ist steuerbefreit und es erfolgt nur eine Besteuerung auf Ebene der Anleger.

Körperschaftsteuerpflicht des Publikums-Investmentfonds

Durch die Reform der Investmentbesteuerung wird eine Abkehr von dieser transparenten Besteuerung vollzogen. Künftig unterliegt der Publikums-Investmentfonds mit seinen inländischen Dividenden, Mieterträgen, Veräußerungsgewinnen von inländischen Immobilien und sonstigen inländischen beschränkt steuerpflichtigen Einkünften der Körperschaftsteuer, wobei ein Steuersatz von 15 % vorgesehen ist.

Soweit steuerbefreite Anleger wie z. B. gemeinnützige Stiftungen an dem Publikums-Investmentfonds beteiligt sind, kann der Fonds einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen.

Steuerpflicht von Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien

Anders als bei einer Direktanlage sind künftig auch Veräußerungsgewinne inländischer Immobilien steuerpflichtig, die der Fonds mehr als zehn Jahre gehalten hat. Allerdings werden die Wertveränderungen von Immobilien ausgenommen, die vor dem 1.1.2018 eingetreten sind, sofern der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt.

Hinweis: Damit können sich steuerliche Nachteile für einen Privatanleger bei einer Anlage in inländische Immobilienfonds im Vergleich zur Direktinvestition in Immobilien ergeben.

Gewerbesteuerbefreiung wie bisher

Sofern der objektive Geschäftszweck des Investmentfonds auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel beschränkt ist und er seine Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet, bleibt es wie bisher bei der Befreiung von der Gewerbesteuer.

Besteuerung der Fondsanlage beim Anleger

Auf der Ebene der Anleger sind die Ausschüttungen sowie die Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe bei einer privaten Anlage als Kapitaleinkünfte mit dem Abgeltungsteuersatz oder bei einer Anlage im Unternehmensvermögen als Betriebseinnahmen zu versteuern.

Vorabpauschale

Da Investmentfonds jedoch häufig nicht alle bzw. gar keine Erträge ausschütten, ist eine Vorabpauschale zu versteuern, mit der Steuerstundungseffekte vermieden werden sollen.

Die Vorabpauschale ersetzt die bisherige Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge, die von den Fonds zu ermitteln und zu veröffentlichen sind.

Bei der Vorabpauschale handelt es sich um eine pauschale Bemessungsgrundlage, die sich an der risikolosen Marktverzinsung orientiert und nach einer einfachen Formel zu ermitteln ist. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sind die während der Besitzzeit des Investmentfondsanteils bereits versteuerten Vorabpauschalen bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung oder Rückgabe von Investmentfondsanteilen anzurechnen.

Teilfreistellung der steuerpflichtigen Erträge
Die steuerliche Vorbelastung durch die Besteuerung mit Körperschaftsteuer auf Fondsebene, die Belastung ausländischer Erträge des Fonds mit Quellensteuer, aber auch die Steuerfreiheit bestimmter Erträge bei der Direktanlage wird durch eine Teilfreistellung der steuerpflichtigen Erträge berücksichtigt. Diese ist abhängig vom Anlageschwerpunkt des Fonds.

Sie beträgt bei Privatanlegern 30 % für Aktienfonds, die fortlaufend mindestens 51 % ihres Wertes in Aktien anlegen, und 15 % bei Mischfonds (Wertanlage von mindestens 25 % in Aktien). Bei Immobilienfonds, welche fortlaufend mindestens 51 % des Wertes in Immobilien anlegen, beläuft sich die Teilfreistellung auf 60 % bzw. 80 %, wenn es sich ausschließlich um Investitionen in ausländische Immobilien handelt.

Vergleichsrechnung – Investition einer Privatperson in einen inländischen Immobilienfonds
Annahme: Die Anlage erfolgt fortlaufend zu mindestens 51 % in Immobilien. Der Fonds erzielt Mieten und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die der Fonds mehr als zehn Jahre gehalten hat, von jeweils 50,00 EUR. Der Fonds schüttet seine Erträge vollständig aus.

BISHERIGES RECHT		NEUES RECHT	
Steuerbelastung auf Fondsebene:	0,00 EUR	Steuerbelastung auf Fondsebene:	15,00 EUR
Ausschüttung	100,00 EUR	Ausschüttung	85,00 EUR
Davon steuerpflichtig	50,00 EUR	Davon steuerpflichtig	34,00 EUR
Steuerbelastung Anleger	13,19 EUR	Steuerbelastung Anleger	8,97 EUR
Steuerbelastung gesamt	13,19 EUR	Steuerbelastung gesamt	23,97 EUR
		Mehrbelastung	10,78 EUR

Vergleichsrechnung – Investition einer Privatperson in einen inländischen Aktienfonds
Annahme: Die Anlage erfolgt fortlaufend zu mindestens 51 % in Aktien. Der Fonds erzielt keine Zinsen, nur Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien in Höhe von jeweils 50,00 EUR. Der Fonds schüttet seine Erträge vollständig aus.

BISHERIGES RECHT		NEUES RECHT	
Steuerbelastung auf Fondsebene:	0,00 EUR	Steuerbelastung auf Fondsebene:	7,50 EUR
Ausschüttung	100,00 EUR	Ausschüttung	92,50 EUR
Davon steuerpflichtig	100,00 EUR	Davon steuerpflichtig	64,75 EUR
Steuerbelastung Anleger	26,38 EUR	Steuerbelastung Anleger	17,08 EUR
Steuerbelastung gesamt	26,38 EUR	Steuerbelastung gesamt	24,58 EUR
		Minderbelastung	- 1,80 EUR

Sofern die Investmentfondsanteile im Betriebsvermögen gehalten werden, gelten für Aktien- und Mischfonds abweichende Teilfreistellungssätze für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Bei der Gewerbesteuer werden die Teilfreistellungssätze nur zur Hälfte berücksichtigt.

Vergleichsrechnung – Investition einer Kapitalgesellschaft in inländischen Aktienfonds
Annahme: Die Anlage erfolgt fortlaufend zu mindestens 51 % in Aktien. Der Fonds erzielt keine Zinsen, nur Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien in Höhe von jeweils 50,00 EUR. Der Fonds schüttet seine Erträge vollständig aus.

BISHERIGES RECHT		NEUES RECHT	
Steuerbelastung auf Fondsebene:	0,00 EUR	Steuerbelastung auf Fondsebene:	7,50 EUR
Ausschüttung	100,00 EUR	Ausschüttung	92,50 EUR
Davon steuerpflichtig	52,50 EUR	Davon steuerpflichtig KSt*	18,50 EUR
Steuerbelastung Anleger	15,66 EUR	Steuerbelastung Anleger	10,70 EUR
Steuerbelastung gesamt	15,66 EUR	Steuerbelastung gesamt	18,20 EUR
		Mehrbelastung	2,54 EUR

* bei Gewerbesteuer 55,50 EUR

Erstmalige Anwendung

Die Neuregelungen gelten ab 1.1.2018. Für Anleger ist dazu eine Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion vorgesehen. Danach gelten bestehende Anteile an Investmentfonds zum 31.12.2017 zum letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis als veräußert und zum 1.1.2018 als wieder angeschafft. Ergibt sich daraus ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn, ist dieser vom Anleger erst zu versteuern, wenn er seinen Anteil tatsächlich veräußert. Hat der Anleger die Anteile vor dem 1.1.2009 erworben und könnte er sie somit nach der bisherigen Rechtslage steuerfrei veräußern, wird aus Vertrauensschutzgründen für die ab 1.1.2018 erzielten Wertveränderungen bei einer späteren Veräußerung ein Freibetrag von 100.000 Euro gewährt.

Fazit

In vielen Fällen dürfte die Neuregelung der Besteuerung von Publikums-Investmentsfonds zu einer höheren Steuerbelastung führen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde erhebliche Kritik geäußert, die allerdings nur punktuell berücksichtigt wurde. Doch auch wenn sich die steuerlichen Rahmenbedingungen verschlechtern, dürften Publikumsfonds aufgrund der möglichen Risikostreuung und angesichts der anhaltenden Niedrigzinsen weiterhin eine sinnvolle Anlagealternative darstellen.

BESTEUERUNG VON SPEZIAL-INVESTMENTFONDS: KOMPLEXITÄT STEIGT

Neudefinition Spezial-Investmentfonds

Ein Spezial-Investmentfonds liegt nach der gesetzlichen Neuregelung nur vor, wenn die Voraussetzungen für die Gewerbebefreiung nach dem InvStG n. F. erfüllt werden und in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die darin normierten Anlagebestimmungen verstoßen wird.

Keine Beteiligung natürlicher Personen an Spezial-Investmentfonds

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage können sich natürliche Personen künftig nicht mehr an Spezial-Investmentfonds beteiligen – auch nicht über die Zwischenschaltung von vermögensverwaltenden Personengesellschaften.

Ein Bestandsschutz bis zum 1.1.2030 gilt für natürliche Personen, die die Anteile bis zum 24.2.2016 erworben haben. Sofern die Anteile später erworben wurden, endet der Bestandsschutz am 1.1.2020. Zu beachten ist jedoch, dass für die in der Übergangsphase noch beteiligten natürlichen Personen der Abgeltungsteuersatz nicht mehr greift.

Transparenzoption

Nach dem nun beschlossenen Investmentsteuerreformgesetz gelten die Regelungen für die intransparente Besteuerung von inländischen Beteiligungserträgen, Mieterträgen, Veräußerungsgewinnen von inländischen Immobilien und sonstigen inländischen beschränkt steuerpflichtigen Einkünften bei Publikumsfonds zunächst grundsätzlich auch für Spezial-Investmentfonds. Jedoch besteht ein Wahlrecht zur Ausübung einer sog. Transparenzoption, so dass diese Erträge wie bisher direkt von den Anlegern versteuert werden. Voraussetzung für die transparente Besteuerung ist

› bei inländischen Beteiligungserträgen und sonstigen inländischen Einkünften mit Steuerabzug die unwiderrufliche Erklärung des Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Steuerabzugsverpflichteten, dass die Steuerbescheinigung zugunsten des Anlegers des Fonds ausgestellt wird.

Auf die inländischen Beteiligungseinnahmen ist beim Anleger das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden. Die Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 1 KStG greift nur, soweit es sich um Ausschüttungen von bestimmten Kapitalgesellschaften (Immobiliengesellschaften, ÖPP-Gesellschaften und Gesellschaften zur Erzeugung Erneuerbarer Energie, für welche die Beteiligungshöchstgrenze von 10 % nicht gilt) handelt und die durchgerechnete Beteiligungshöhe des Anlegers mindestens 10 % beträgt. Diese Steuerbegünstigungen können jedoch nur von Anlegern in Anspruch genommen werden, die auch bei einer Direktanlage begünstigt wären.

› bei inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften ohne Steuerabzug, dass der Spezial-Investmentfonds auf die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge Kapitalertragsteuer erhebt und abführt.

Ein Wechsel zwischen den Besteuerungsregelungen für Publikums-Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ist allerdings ausgeschlossen.

Besteuerung auf der Ebene der Anleger

Die Anleger von Spezial-Investmentfonds haben als laufende Erträge sowohl ausgeschüttete als auch wie bisher ausschüttungsgleiche Erträge zu versteuern. Bei Ausübung der Transparenzoption gelten die inländischen Beteiligungserträge und Einkünfte mit Steuerabzug als vorrangig ausgeschüttet.

Modifikation der ausschüttungsgleichen Erträge

Gegenüber der geltenden Rechtslage wird die Definition der ausschüttungsgleichen Erträge modifiziert. Sie umfasst insbesondere Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unabhängig von einer Haltefrist. Nach wie vor steuerfrei können Stillhalterprämien sowie Veräußerungsgewinne von Investmentanteilen und bestimmten Kapitalforderungen thesauriert werden, jedoch mit einer zeitlichen Begrenzung von maximal 15 Jahren nach Ende des Geschäftsjahrs der Vereinnahmung. Soweit die Erträge dann noch nicht ausgeschüttet oder mit Verlusten verrechnet wurden, gelten sie als zugeflossen und sind zu versteuern.

Enthaltene Gewinnausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften

Soweit in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen Gewinnausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften enthalten sind, ist unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den inländischen Beteiligungserträgen das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. die Steuerbefreiung gemäß § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden.

Enthaltene Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 2 KStG zu versteuern, sofern die Anleger bei einer Direktanlage ebenfalls begünstigt wären. Weitere Voraussetzung für diese Steuerbegünstigungen ist, dass die Kapitalerträge nicht aus steuerlich nicht vorbelasteten Gesellschaften stammen.

Besteuerung ohne Ausübung der Transparenzoption

Falls der Spezial-Investmentfonds nicht die Transparenzoption gewählt hat, wird die Vorbelastung auf Fondsebene durch eine Steuerfreistellung von 60 % der inländischen Beteiligungseinnahmen bzw. von 20 % der inländischen Immobilienerträge oder sonstigen Einkünfte berücksichtigt.

Des Weiteren sind in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene ausländische Einkünfte, die nach einem DBA steuerfrei sind, von der Besteuerung ausgenommen. Auf Erträge des Spezial-Investmentfonds, die aus Ausschüttungen von Investmentfonds, Vorabpauschalen oder Veräußerungsgewinnen von Investmentanteilen stammen, sind die Prozentsätze der Teilfreistellungen bei Publikumfonds entsprechend anzuwenden.

Besteuerung bei Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils

Bei der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils ist das Veräußerungsergebnis um einen Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds-Teilfreistellungsgewinn zu korrigieren, sofern der Spezial-Investmentfonds diese bei jeder Bewertung ermittelt und dem Anleger bekannt macht. Zusätzlich sind weitere Modifikationen durchzuführen, um einerseits eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, aber andererseits eine einmalige Erfassung der Erträge sicher zu stellen.

Besteuerung der Erträge aus Spezial-Investmentfonds

Die Erträge aus Spezial-Investmentfonds sind bei den Anlegern mit Ausnahme der oben aufgeführten Steuerfreistellungen in voller Höhe zu versteuern. Bei der Gewerbesteuer sind die Steuerbegünstigungen nach § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG und die Teilfreistellungssätze nicht bzw. nur teilweise zu berücksichtigen.

Erstmalige Anwendung

Die Regelungen sind ab dem 1.1.2018 anzuwenden. Für eine einheitliche Anwendung des neuen Rechts haben Fonds mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ein zum 31.12.2017 endendes Rumpfwirtschaftsjahr zu bilden.

Auf Ebene der Anleger wird der einheitliche Übergang durch eine Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion erreicht. So gelten die bestehenden Anteile an Investmentfonds zum 31.12.1017 zum letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis als veräußert und zum 1.1.2018 als wieder angeschafft. Sofern die Veräußerungsfiktion zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen führt, sind diese vom Anleger erst im Zeitpunkt zu versteuern, in dem der Anteil tatsächlich veräußert wird.

Vergleichsrechnung – Investition einer Kapitalgesellschaft in inländischen Aktienfonds

Annahme: Die Anlage erfolgt fortlaufend zu mindestens 51 % in Aktien. Der Fonds erzielt keine Zinsen, nur Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien in Höhe von jeweils 50,00 EUR. Der Fonds schüttet seine Erträge vollständig aus und wählt nicht die Transparenzoption.

BISHERIGES RECHT		NEUES RECHT	
Steuerbelastung auf Fondsebene:	0,00 EUR	Steuerbelastung auf Fondsebene:	7,50 EUR
Ausschüttung	100,00 EUR	Ausschüttung	92,50 EUR
Davon steuerpflichtig	52,50 EUR	Davon steuerpflichtig KSt*	2,50 EUR
Steuerbelastung Anleger	15,66 EUR	Steuerbelastung Anleger	13,80 EUR
Steuerbelastung gesamt	15,66 EUR	Steuerbelastung gesamt	18,20 EUR
		Minderbelastung	- 1,46 EUR

* bei Gewerbesteuer 45,00 EUR

Fazit

Die gesetzliche Neuregelung führt insbesondere bei Spezial-Investmentfonds zu deutlich mehr Komplexität. Anleger von Spezial-Investmentvermögen sollten die verbleibende Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nutzen, um Belastungsvergleiche durchzuführen und gegebenenfalls Handlungsalternativen zu entwickeln. Dies gilt vor allem für über vermögensverwaltende Personengesellschaften beteiligte natürliche Personen, für die der Abgeltungsteuersatz während des Zeitraums des Bestandsschutzes nicht mehr anzuwenden ist.

ANSPRECHPARTNER

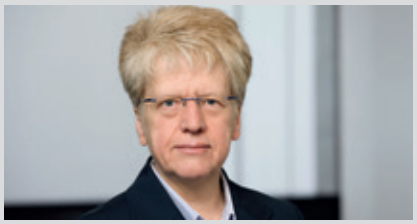

Prof. Dr. Ursula Ley
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Partner bei
Ebner Stolz in Köln
Tel. +49 221 20643-20
Ursula.Ley@ebnerstolz.de

Manuela Wänger
Steuerberaterin und Partner bei
Ebner Stolz in Stuttgart
Tel. +49 711 2049-1322
Manuela.Waenger@ebnerstolz.de

Dr. Marco Ottenwälder
Steuerberater bei
Ebner Stolz in Hamburg
Tel. +49 40 37097-417
Marco.Ottenwaelder@ebnerstolz.de

Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Rechtsstand: 18.7.2016

Redaktionelle Gesamtverantwortung:
Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht,
ulrike.hoereth@ebnerstolz.de
Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
brigitte.stelzer@ebnerstolz.de